

same höhere Behörde (Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstelle) die zuständige Behörde. Der *Reichskommissar für die Preisbildung* kann in besonderen Fällen die Zuständigkeit abweichend bestimmen.

Ordnungsstrafrecht

Strafmaßnahmen

§8

(1) Bei Zuwiderhandlungen der im § 1 bezeichneten Art können die im § 26 genannten Behörden gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen in Geld festsetzen. Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen in Geld festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(4) Die Einziehung von Gegenständen, die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung können entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 bestimmt werden. Die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kann auch dem Inhaber, die Abführung auch einem am Gewinn des Geschäfts Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auf Einzelpersonen, die